



## **Forstwesen (Rodung)**

Gesuchstellerin:	Stadt Zürich, Tiefbauamt
Gesuch vom:	14. Februar 2025
Gemeinde:	Zürich
Lokalname:	Altstetten, Dunkelhölzli
Parzelle Kat.-Nr.:	AL1796
Rodungsfläche:	182 m <sup>2</sup> , davon 160 m <sup>2</sup> vorübergehend

Die Stadt Zürich schafft im Bereich «Dunkelhölzli» in Altstetten ein neues Gartenareal, welches fünf grosse Gartenfelder umfasst und einen weiträumigen öffentlich zugänglichen Naherholungsbereich mit einer Bachneugestaltung beinhaltet. Das Vorhaben wurde neben der kommunalen Behörde (BE 719/23 vom 22.03.2023) auch von kantonaler Behörde mittels Gesamtverfügung (BW 22-2930 vom 02.02.2023) bewilligt.

Ebenfalls Bestandteil dieses Projekts ist der «Hochwassersicherer Ausbau, Verlegung und teilweise Offenlegung Salzweg- und Thalbächlein im Dunkelhölzli». In diesem Gebiet befindet sich das Thalbächli, (öffentliches Gewässer Nr. 106), und das Salzwegbächlein, (öffentliches Gewässer Nr. 107). Die Stadt Zürich, vertreten durch Entsorgung und Recycling und Grün Stadt Zürich hat die Bäche in die Planung des Gartenareals miteinbezogen und dafür das separate Wasserbauprojekt ausgearbeitet. Die Bäche weisen ein Hochwasserschutzdefizit auf, da sie teilweise eingedolt und verbaut sind oder ökomorphologisch als künstlich und naturfremd eingestuft werden. Die Ziele des Wasserbauprojektes sind nebst Hochwasserschutz und Revitalisierung der Bäche und der Festlegung der Gewässerräume auch die Verbesserung der Aufenthaltsqualität und die Zugänglichkeit zu den Bächen für die Bevölkerung. Siehe Projektfestsetzung AWEL 15-0224 vom 24. Dezember 2021.

Im Rahmen des Wasserbauprojekts müssen verschiedene Bauten und Anlagen für den Ausbau der Bäche im geplanten Gewässerraum neu erstellt oder angepasst werden (Hochwasserentlastung, Verteil- und Drosselbauwerke, Durchlässe). Diese befinden sich teilweise im Wald. Im Baubewilligungsverfahren und dem Gesamtentscheid der Baudirektion vom 02.02.2023 fehlte das formelle Rodungsverfahren, weshalb dies nun nachgeholt wird

Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmegewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).

Das betroffene Verteilbauwerk OST mit Rechen und Durchlass Salwegbächlein, muss im bestehenden Bachlauf (auf AL 1796, Holzkorporation Altstetten Zürich) erstellt werden. Der

bestehende Ablauf unterhalb des neuen Bauwerks dient als Notentlastung. Es liegt somit eine Standortgebundenheit vor.

Das Interesse an der Rodung überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Aus den gleichen Gründen sind auch die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG gegeben. Die angebotene Ersatzaufforstung kann angenommen werden. Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 14. März 2025 ausgeschrieben. Per 20. März 2025 (Datum Poststempel) ist eine Einsprache von Rolf Walther, Dachslernstrasse 61, 8048 Zürich eingegangen.

Zur Einsprache wird folgendermassen Stellung genommen.

*A. Die Ausschreibung sei zu wiederholen, nachdem die Planeinsicht bis zum heutigen Tag (nach telefonischer Rückfrage beim Tiefbauamt) elektronisch nicht möglich ist (Antrag 1 der Einsprache).*

Die öffentliche Auflage des Rodungsgesuchs erfolgte ordnungsgemäss. So waren die Unterlagen zum Rodungsgesuch während der gesamten Auflagedauer beim Tiefbauamt einsehbar. Gemäss telefonischem Hinweis des Einsprechers war das Rodungsgesuch zum Zeitpunkt des Gesprächs (19.03.2025) auf der Website der Stadt Zürich nicht einsehbar. Das Aufschalten der Auflageunterlagen auf der Webseite geht jedoch über das hinaus, was rechtlich erforderlich ist. Dem Einsprecher wurde dennoch unmittelbar angeboten, die Unterlagen per E-Mail zuzustellen. Zudem wurde er auf die Möglichkeit hingewiesen, die Unterlagen beim Tiefbauamt einzusehen. Es besteht daher keinen Grund, die Planaufgabe zu wiederholen.

*B. Es sei die Wiederherstellung des Zustandes vor der bereits erfolgten Rodung vorzunehmen, damit das Rodungsgesuch ohne Präjudiz behandelt werden kann. Die Argumentation es sei eine Waldentnahme ist hier nicht anzuwenden, da der Zweck die Rodung war (Antrag 2 der Einsprache).*

Eine Rodung im Sinne des Waldgesetz ist die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden (Art. 4 Waldgesetz [WaG]). Eine Rodung ist grundsätzlich verboten und nur unter Ausnahmen bewilligungsfähig (vgl. Art. 5 WaG). Nicht unter den Begriff der Rodung im Sinne des Gesetzes fällt demgegenüber das Fällen von Bäumen.

Eine Vorwegnahme des Rodungsentscheids im Sinne eines Präjudizes liegt damit nicht vor, auch wenn bereits Bäume gefällt worden sind. Über das Rodungsgesuch und damit über die geplante temporäre und permanente Zweckentfremdung von Waldboden ist weiterhin zu entscheiden, und es besteht keinen Anlass für die Wiederherstellung eines früheren Zustands.

*C. Zu den Anträgen 3 bis 6 sowie zu "Zusätzliche Hinweise an den Bezirksrat und die Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderats"*

Diese Anträge und Ausführungen betreffen Themen, die nicht Gegenstand des Rodungsgesuchs gemäss Art. 5 Waldverordnung sind, und die nicht im Zuständigkeitsbereich des ALN liegen, weshalb vorliegend nicht eingegangen wird.

D Zu "Ausgangslage / Begründungen":

Zum Vorwurf, die elektronische Planeinsicht sei bis zum 19. März 2025 nicht möglich gewesen, ist auf Ziffer 2.1 oben zu verweisen.

Zum Vorwurf, mit einer anderen Bachplanung – durch das Gelände vom Friedhof Eichbühl – wäre das Rodungsgesuch nicht notwendig geworden, ist Folgendes zu erwidern: Heute führt das Salzwegbächli in die Mischabwasserkanalisation im Salzweg und somit wird sauberes Wasser dem Klärwerk zugeleitet (Art. 12 Abs. 3 GSchG). Für die Abtrennung dieses sogenannten Fremdwassers und Ableitung des sauberen Wassers direkt in einen Vorfluter (Limmat) wären auch mit einer anderen Linienführung im Bereich des heutigen Einlaufbauwerks am Salzweg Arbeiten/Rodungen notwendig gewesen. Der Friedhof Eichbühl befindet sich zudem im Inventar der Gartendenkmalpflege, wodurch der Erhalt des heutigen Areal-Zustands ein wichtiges Kriterium ist. Eine Bachöffnung durch das Gelände des Friedhofs Eichbühl würde diesem Ziel widersprechen.

Somit wird die Einsprache von Rolf Walther in allen Punkten abgewiesen.

Aus diesen Gründen kann, gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 sowie auf die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997, Anhang Ziffer 1.2.2, die Rodungsbewilligung und die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

### **Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:**

- I. Der Stadt Zürich, Tiefbauamt wird die Rodung von 182 m<sup>2</sup> Wald, davon 160 m<sup>2</sup> vorübergehend auf der Parzelle Kat.-Nr. AL1796, Stadt Zürich, Altstetten, unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt:
  - a) Massgebende Unterlagen:
    - Übersichtsplan 1: 25'000 vom 13.01.2025
    - Situationsplan 1: 25'000 vom 13.01.2025
    - Rodungs- Ersatzaufforstungsplan 1:500 vom 14.01.2025
    - Rodungsformular vom 22.01.2025
    - Baugesuchunterlagen zum Gesamtentscheid vom 02.02.2023 insbesondere Situationsplan 313 Südost 1:200 vom 27.02.2022.
  - b) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen. Mit der Rodung darf erst nach Rechtskraft dieser Verfügung begonnen werden.
  - c) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubaracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
  - d) Rodungsarbeiten sind während den Brut- und Setzzeiten im Frühling und Sommer zu unterlassen (Art. 7 Abs. 4 und Abs. 5 JSG, §§ 27 und 50 Abs. 1 JG, § 16 Abs. 2 KWaG)

- II. Die Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG wird erteilt.
- III. Die Einsprache von Rolf Walther wird abgewiesen.
- IV. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.
- V. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, für die dauernd abgehende Waldfläche von 22 m<sup>2</sup> auf der Parzelle AL7253, Stadt Zürich-Altstetten, 22 m<sup>2</sup> aufzuforsten. Die Aufforstung ist entsprechend den unter Dispositiv I genannten Plänen und gemäss den Weisungen des Forstkreises 2 bis spätestens 31.12.2027 auszuführen.
- VI. Die Rodungsbewilligung tritt zehn Tage nach unbenutztem Ablauf der in Dispositiv VI genannten Rekursfrist in Kraft. Sie ist gültig bis 31. Dezember 2026.
- VII. Rechtsmittelbelehrung:  
Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- VIII. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 500.- sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 48.- werden der Gesuchstellerin auferlegt.
- IX. Mitteilung:  
Geht an:
- Stadt Zürich, Tiefbauamt
  - Rolf Walther, Dachslernstrasse 61, 8048 Zürich (per Einschreiben)
  - Bundesamt für Umwelt (mit Rodungsdossier)  
- E-Mail: [cc.gever@bafu.admin.ch](mailto:cc.gever@bafu.admin.ch)
  - Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
  - Forstkreis 2 (mit Rodungsdossier)
  - Revierförster N. Schönenberger, Revier Üetliberg, Postfach 923, 8045 Zürich
  - Produktverantwortlicher Wald, O. Gerlach, GSZ, Beatenplatz 2, 8023 Zürich
  - Nachführungsgeometer und KBO: Stadt Zürich, Geomatik + Vermessung
  - [oereb@bd.zh.ch](mailto:oereb@bd.zh.ch)

*Kurt Hollenstein*

Kurt Hollenstein  
Abteilungsleiter Wald

Versand: 14.07.2025

# Gartenareal Dunkelhölzli

# Übersichtsplan Rodungsgesuch 1:500

Bearbeitung DBr

Format: A4

Datum: 14.01.2025

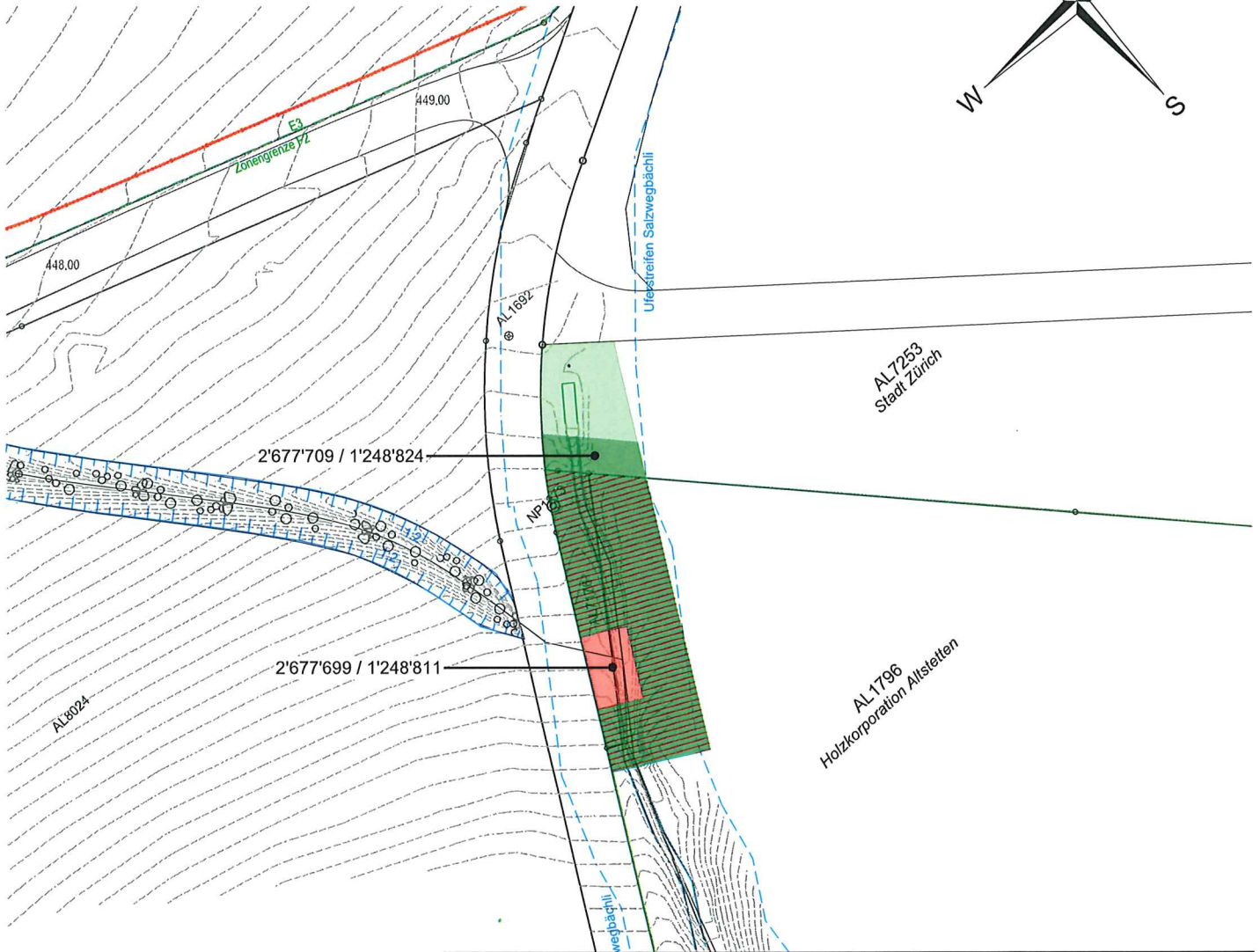
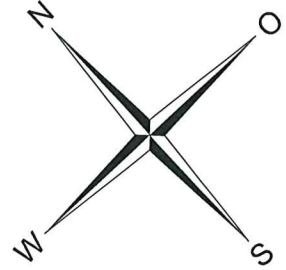
PAcc: 10.01.0163



Landis AG Bauingenieure + Planer  
Steinhaldenstrasse 28, 8954 Geroldswil  
Tel 043 500 45 82 info@landis-ing.ch  
www.landis-ing.ch

## Rodung:

- dauernde Rodung (22m<sup>2</sup>)
- vorübergehende Rodung (160m<sup>2</sup>)
- Aufforstung / Realersatz (22m<sup>2</sup>)
- Kein Wald: Temporäre Rodung (49m<sup>2</sup>)  
(nicht Bestandteil des Gesuches)



## Unterschriften

*Zürich, 22.1.2025*  
Ort, Datum

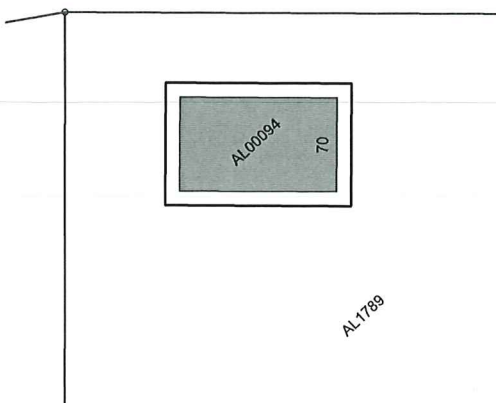
*Mirja Lagerström*  
**Lagerström  
Mirja**  
Digital signiert von  
Lagerström Mirja  
DN: cn=Lagerström Mirja  
Datum: 2025.01.22 10:30:47  
+01'00'  
Bauherrschaft ERZ

*Zürich 29.01.2025*  
Ort, Datum

*Jean-Claude Schaffhauser*  
Holzkorporation Altstetten  
Jean-Claude Schaffhauser

Geroldswil, 14.01.2025  
Ort, Datum

*Markus Campagnoli*  
Projektverfasser/in Landis AG  
Markus Campagnoli



**Rubrik:** Umwelt, Verkehr und Energie  
**Unterrubrik:** Wasserwirtschaft  
**Publikationsdatum:** KABZH 14.03.2025  
**Öffentlich einsehbar bis:** 14.03.2028  
**Meldungsnummer:** VE-ZH07-0000000594

**Publizierende Stelle**



**Stadt Zürich**  
Tiefbauamt

Stadt Zürich - Tiefbauamt, Postfach 6, 8010 Zürich

## **Rodungsgesuch gemäss Art. 5 der Waldverordnung (WaV) des Bundes, Zürich**

Folgendes Rodungsgesuch wird nach Art. 5 WaV (SR 921.01) öffentlich aufgelegt:

Die Stadt Zürich schafft im Bereich «Dunkelhölzli» in Altstetten ein neues Gartenareal welches fünf grosse Gartenfelder umfasst und einen weiträumigen öffentlich zugänglichen Naherholungsbereich mit einer Bachneugestaltung des Salzweg- und Thalbüschlein beinhaltet. Das Projekt ist bereits rechtskräftig festgesetzt. Für das Projekt müssen temporär 160 m<sup>2</sup> und definitiv 22 m<sup>2</sup> Wald gerodet werden. Eine Ersatzaufforstung findet in der gleichen Gegend statt. Die Stadt ersucht um Erteilung der Rodungsbewilligung.

Die Gesuchsunterlagen finden Sie unter [www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben](http://www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben) (Link aktiv ab 14. März 2025). Zudem können die Unterlagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), 8001 Zürich, im 3. Stock jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr digital eingesehen werden (grosser Bildschirm beim Empfang, Büro HIB 313). Nach vorgängiger Terminvereinbarung ([taz-submission@zuerich.ch](mailto:taz-submission@zuerich.ch) / Tel. 044 412 42 12) können die rechtsverbindlichen Pläne/Unterlagen auch in Papierform eingesehen werden.

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 14. März 2025 bis Montag, 14. April 2025.**

**Rechtliche Hinweise:**

Einsprachen gegen die Rodung sind mit Antrag und Begründung innert 30 Tagen seit der Ausschreibung schriftlich an das Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, Weinbergstrasse 15, 8090 Zürich zu richten.

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 14.04.2025

**Kontaktstelle:**

Stadt Zürich - Tiefbauamt

Postfach 6

8010 Zürich